

Überwachungsbericht

Aktenzeichen Bericht	54.2-3.2-(11.0)-2-M
Betreiber/Firma	INEOS Köln GmbH
Standort	Alte Straße 201, 50769 Köln
Anlage	Zentrale Abwasserbehandlungsanlage, Auslass T30, Auslass E
Datum und Dauer der Umweltinspektion	14.12.2015 3,5 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	-

A) Inspektionsumfang

Angemeldete Überwachung mit Schwerpunkt Abwasserbehandlung und VAwS

B) Grundlage der Überwachung

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004

Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 LWG vom 11.01.2000, Az.: 54.2-3.2-(11.0)-2-vMe

Einleiterlaubnis Auslass E vom 04.06.1996; Az.: 54.1-(3.2)-(11.0)-2/1

Einleiterlaubnis Auslass T30 vom 16.12.1997; Az.: 41.1-3.1-(11.0)-2/2

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	Offen gelagerter Kalk im Gebäude K32 durch defekte Zellradschleuse Mangel wurde behoben
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben mit Aufforderung zur Mängelbeseitigung
-----------------------	---

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.